

SATZUNG
der
Hornbach - Baumarkt - Aktiengesellschaft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma

Hornbach-Baumarkt-Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist 76878 Bornheim bei Landau/Pfalz.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten oder Heimwerkerzentralen, mit oder ohne GartenCenter, Garten-Märkten, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften. Darüber hinaus ist das Unternehmen zum Einzel- und Großhandel, der Herstellung und Verarbeitung von Gegenständen aller Art berechtigt.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, oder die sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im Inland und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt €45.034.500,--.
- (2) Es ist eingeteilt in

15.011.500 Stück-Stammaktien.
- (3) Sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben, so ergibt sich deren Ausstattung aus §§ 19 und 23. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, Genußscheine, Optionsanleihen, Wandelanleihen und ähnlicher Titel, die bei der Verteilung des Gewinns und / oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.

Bei Kapitalerhöhungen ist es zulässig, neue Stammaktien und neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht im bisherigen Verhältnis dieser beiden Aktiengattungen auszugeben und den bisherigen Stammaktionären ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Stammaktien, den bisherigen Vorzugsaktionären ausschließlich ein Bezugsrecht auf neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu gewähren. Andere und weitergehende, nach Gesetz oder Satzung zulässige Ausschlüsse oder Einschränkungen des Bezugsrechts der Aktionäre bleiben unberührt.

- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2003 um bis zu €6.391.148,51 (Nennbetrag) durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Die neuen Aktien können jeweils als stimmberechtigte Stammaktien oder als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns und / oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen, gleichstehen oder nachgehen; mangels anderweitiger Bestimmungen im Erhöhungsbeschuß stehen sie den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien gleich. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen. Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden:
 - a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
 - b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungsrechten und / oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts als Aktionär zustehen würde,

- c) um Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften neue Aktien bis zu einem Gesamtvolumen von € 511.291,88 als Belegschaftsaktien zum Bezug anzubieten,
 - d) soweit der Anteil am Grundkapital der neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt zehn vom Hundert des am 27. August 1998 vorhandenen Grundkapitals von € 38.346.891,09 nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, mit jeweiliger Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2003 um bis zu € 12.782.297,03 (Nennbetrag) durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien können jeweils als stimmberechtigte Stammaktien oder als Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dürfen jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns und / oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen, gleichstehen oder nachgehen; mangels anderweitiger Bestimmungen im Erhöhungsbeschluß stehen sie den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien gleich. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen festzulegen.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, sofern die Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgen.

- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung entsprechend dem jeweiligen Bestand und der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und eines bedingten Kapitals anzupassen.

§ 5

Namenswandelschuldverschreibungen, bedingtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates verzinsliche, auf Deutsche Mark lautende Wandelschuldverschreibungen bis zum Gesamtnennbetrag von €511.291,88 mit einer Laufzeit von längstens 10 Jahren auszugeben und den Gläubigern der Schuldverschreibungen Umtauschrechte auf Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu € 511.291,88 zu gewähren. Die Schuldverschreibungen sollen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und können in der Zeit bis zum 25. August 1998 im Rahmen der nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.
- (2) Die Wandelschuldverschreibungen sind Namensschuldverschreibungen. Erster Gläubiger soll eine Konzerngesellschaft oder ein Kreditinstitut sein, das nach Weisung der Gesellschaft Forderungsteilbeträge an Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften überträgt. Für die Ausübung der eingeräumten Umtauschrechte können Sperrfristen festgelegt werden. Im Einzelfall kann die Gesellschaft einem vorzeitigen Umtausch zustimmen.
- (3) Je € 2,56 Forderungsteilbetrag berechtigen zum Umtausch in eine Stückstammaktie der Gesellschaft. Im Falle des Umtausches werden die jungen Aktien gegen Zuzahlung der Differenz zum Wandlungspreis ausgegeben. Wandlungspreis ist der amtliche Kassakurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tage der Einräumung der jeweiligen Rechte, mindestens jedoch der Nennbetrag.
- (4) Der Wandlungspreis wird aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Namenswandelschuldverschreibungen, die aufgrund der vorliegenden Ermächtigung begeben werden, unter Einräumung eines Bezugsrechtes an ihre Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder weitere Titel mit Options- oder Wandlungsrechten be gibt und den Inhabern von Wandlungsrechten, die aufgrund der vorliegenden Er-

mächtigung begeben werden, nicht ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

- (5) Die aus der Wandlung hervorgehenden Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Wandlung entstehen, am Gewinn teil. Die Ausübung des Umtauschrechtes ist bis 14 Tage vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen befristet. Soweit die Wandelschuldverschreibungen nicht gewandelt werden, verbleibt es bei der vertraglich vorgesehenen Tilgung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausstattung der Namenswandelschuldverschreibungen einschließlich der Umtauschbedingungen festzulegen.
- (6) Das Grundkapital ist um bis zu €565.500,-- eingeteilt in Stück 188.500 auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stück-Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger der gemäß den vorstehenden Absätzen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht in Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Umtauschrechtes entstehen, gewinnanteilsberechtig.

§ 5 a

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats verzinsliche, auf Deutsche Mark lautende Wandelschuldverschreibungen bis zum Gesamtnennbetrag von €511.291,88 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren auszugeben und den Gläubigern der Schuldverschreibungen Umtauschrechte auf Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu €511.291,88 zu gewähren. Die Schuldverschreibungen sollen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und können in der Zeit bis zum 28. August 2002 im Rahmen der nachstehenden Bedingungen ausgegeben werden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

- (2) Die Wandelschuldverschreibungen sind Namensschuldverschreibungen. Erster Gläubiger soll eine Konzerngesellschaft oder ein Kreditinstitut sein, das nach Weisung der Gesellschaft Forderungsteilbeträge an Führungskräfte der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften überträgt; diese sind allein zur Ausübung des Wandlungsrechtes berechtigt. Der Kreis der Berechtigten und die Nennbeträge der Wandelschuldverschreibungen einschließlich der zugehörigen Wandlungsrechte werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt. Die jeweils eingeräumten Rechte sind nicht weiter übertragbar. Das Wandlungsrecht darf nur ausgeübt werden, solange die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft stehen.
- (3) Für den Todesfall und die Pensionierung sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Gesellschaft zum Konzern können Sonderregelungen vorgesehen werden. Für die Ausübung der eingeräumten Umtauschrechte können Sperrfristen festgelegt werden. Während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen kann die Ausübung des Wandlungsrechts auf bestimmte Zeiträume nach Terminen beschränkt werden, zu denen die Gesellschaft über die Geschäftsentwicklung berichtet, insbesondere nach der ordentlichen Hauptversammlung sowie nach dem Neun-Monatsbericht.
- (4) Je € 2,56 Forderungsteilbetrag berechtigen zum Umtausch in eine Stück-Stammaktie der Gesellschaft. Im Falle des Umtausches werden die jungen Aktien gegen Zuzahlung der Differenz zum Wandlungspreis ausgegeben. Der Wandlungspreis ist der amtliche Kassakurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tage der Einräumung der jeweiligen Rechte, mindestens jedoch der Nennbetrag. Das Wandlungsrecht kann nur dann ausgeübt werden, wenn der Einheitskurs der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse am Börsentag vor der Ausübung bei mindestens 120 % des Wandlungspreises amtlich notiert wurde; der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Prozentzahl als Bedingung für die Ausübung des Wandlungsrechts festzulegen.
- (5) Der Wandlungspreis wird aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel ermäßigt,

wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Namenswandelschuldverschreibungen, die aufgrund der vorliegenden Ermächtigung begeben werden, unter Einräumung eines Bezugsrechtes an ihre Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder weitere Titel mit Options- oder Wandlungsrechten be gibt und den Inhabern von Wandlungsrechten, die aufgrund der vorliegenden Ermächtigung begeben werden, nicht ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

- (6) Die aus der Wandlung hervorgehenden Aktien nehmen ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Wandlung entstehen, am Gewinn teil. Soweit die Wandelschuldverschreibungen nicht gewandelt werden, verbleibt es bei der vertraglich vorgesehenen Tilgung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausstattung der Namenswandelschuldverschreibungen einschließlich der Umtauschbedingungen festzulegen.
- (7) Das Grundkapital ist um bis zu €600.000, eingeteilt in Stück 200.000 auf den Inhaber lautende stimmberechtigte Stück-Stammaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Gläubiger der gemäß den vorstehenden Absätzen ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht in Aktien Gebrauch machen.
- (8) Die neuen Aktien sind vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Umtauschrechtes entstehen, gewinnanteilsberechtig.

§ 6

Bedingtes Kapital (Aktienoptionsplan 1999)

Das Grundkapital ist um bis zu Euro 4.500.000,00 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 Stammaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe und nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Hornbach Aktienoptionsplans 1999 aufgrund der am **26. August 1999** erteilten Er-

mächtigung ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (Bedingtes Kapital 1999).

§ 7

Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Urkunden über Aktien, die auf einen Nennbetrag von €2,56 lauten, gelten als Urkunden, die eine Stückaktie verkörpern. Urkunden über Aktien, die auf höhere Nennbeträge als €2,56 lauten, gelten als Urkunden, die eine entsprechend höhere Anzahl von Stückaktien verkörpern.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 8

Organe, Beirat

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - A. der Vorstand,
 - B. der Aufsichtsrat,
 - C. die Hauptversammlung.

- (2) Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen.

A. Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt und besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Beschlußfassungen des Vorstandes bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.

§ 10

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertre-

tung ermächtigen und / oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

B. Der Aufsichtsrat

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes richtet, und sechs Mitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes 1976 richtet.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, sofern nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Die Frist gilt nicht für Mitglieder und Ersatzmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt worden sind.

- (5) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein weggefallenes, durch das betreffende Ersatzmitglied ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds als Aufsichtsratsmitglied beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß vorstehendem Absatz 5 stattfindet.

§ 12

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer des Aufsichtsratsamts des jeweils Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlußfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen in schriftlicher Form. Der Vorsitzende kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und gegebenenfalls mündlich, fernschriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch Telekopie einladen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für Einberufungen von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Bei dieser Abstimmung hat, auch wenn sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen; § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Einem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlußfassung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder oder durch Ersatzmitglieder überreichen lassen.
- (4) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, telefonische oder durch Telekopie vorgenommene Beschlußfassungen sind nur zulässig, wenn

kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. (2) gelten sinngemäß für Beschlußfassungen in diesen Verfahren.

- (5) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

§ 14

Verschwiegenheitspflicht, Verantwortlichkeit, innere Ordnung, Teilnahme an Hauptversammlung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Ersatzmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat ist befugt und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, gehalten, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzen-

den, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an, so gibt bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung seine Stimme, soweit gesetzlich zulässig, den Ausschlag. Dies gilt nicht für die Stimme des Stellvertreters. Im übrigen kann der Aufsichtsrat, soweit gesetzlich zulässig, auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben das Recht und die Pflicht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden. Zu jedem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben Vorstand und/oder Aufsichtsrat Vorschläge zu machen; Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden der Hauptversammlung nicht vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern nur von den von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats unterbreitet.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine nach Ablauf der Hauptversammlung zahlbare jährliche feste Vergütung von €5.200 sowie eine erfolgsorientierte Vergütung in Abhängigkeit vom Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung, die € 260,00 je 1% Dividende beträgt, die über 10% hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Stammaktionäre ausgeschüttet wird. Maßgebend ist dabei der anteilige Betrag der einzelnen Stück-Stammaktien am Grundkapital nach § 4 Abs. 1 der Satzung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das 1½-fache der festen und der erfolgsorientierten Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss des Aufsichtsrates angehören, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung

nach Satz 1. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss des Aufsichtsrats den Vorsitz inne haben, erhalten zusätzlich ein weiteres Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Ein Mitglied des Aufsichtsrates erhält jedoch insgesamt als feste Vergütung höchstens das 2½-fache der festen Vergütung nach Satz 1; die erfolgsorientierte Vergütung bleibt davon unberührt.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (3) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
- (4) Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

C. Die Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in dessen näherer Umgebung oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.

- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eine mindestens einen Monat vor dem letzten Hinterlegungstag (§ 17) zu veröffentlichende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern, wobei der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hinterlegung nicht mitzurechnen sind. Fällt jedoch der Tag der Veröffentlichung auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Veröffentlichung abweichend von Satz 1 spätestens am vorangehenden Werktag zu erfolgen.

§ 17

Teilnahmerecht, Hinterlegung der Aktien

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und - soweit ein Stimmrecht besteht zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Antragstellung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens bis zum Ablauf des fünften Tages vor dem Tage der Hauptversammlung bei der Gesellschaftskasse, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer anderen in der Einberufung angegebenen Stelle ihre Aktien hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der genannten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (2) Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem letzten diesem Tag vorangehenden Werktag. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am ersten Werktag, ausgenommen der Sonnabend, nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

§ 18

Leitung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, daß keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter der Leitung des ältesten anwesenden Stammaktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.

§ 19

Stimmrecht, Abstimmung

- (1) Jede Stück-Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Stück-Vorzugsaktie eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlußfassung eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

IV. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet am letzten Tag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres.

§ 21

Jahresabschluß, Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten.
- (2) Aufsichtsrat und Vorstand können, wenn sie den Jahresabschluß feststellen, durch gemeinsamen Beschluß bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

§ 22

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vor-

gesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 23

Gewinnverwendung

- (1) Sind Vorzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben, so erhalten diese aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von 4 % ihres Anteils am Grundkapital.
- (2) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens 4 % auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, daß die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- (3) Nach Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus den Vorjahren (Abs. 2) und Ausschüttung der Vorzugsdividende von 4 % auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien (Abs. 1) erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu 4 % ihres Anteils am Grundkapital. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von 4 % auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, daß die stimmrechtslosen Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 2 % ihres Anteils am Grundkapital erhalten.
- (4) Soweit die Gesellschaft mit Zustimmung der Hauptversammlung Genußrechte gewährt hat und sich aus den jeweiligen Genußrechtsbedingungen für die Genußrechtinhaber ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist

der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

§ 24

Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 des Aktiengesetzes eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 25

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 26

Sacheinlage

- (1) Die Gründer sind die alleinigen Gesellschafter der Hornbach Baumarkt GmbH & Co. KG in Bornheim bei Landau/Pfalz. Sie bringen das von dieser Kommanditgesellschaft betriebene Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven, allen sonstigen Rechten und insbesondere dem Recht zur Fortführung der Firma im Rahmen einer Umwandlung des Unternehmens gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Umwandlungsgesetz in die Aktiengesellschaft ein. Die Einbringung erfolgt mit der Maßgabe, daß die Geschäfte ab 1. März 1992 als für Rechnung der Aktiengesellschaft geführt gelten, wobei die Hornbach AG jedoch noch berechtigt ist, Sachanlagen (Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau - Baumarktimmobilien in Dresden, Leipzig und Berlin sowie eine Immobilie

in Chemnitz, auf der ein Baumarkt errichtet werden soll) im Gesamtbuchwert von DM 32.467.287,39 (per 1. März 1992) zu diesem Buchwert zu entnehmen; diese Entnahme ist bereits durch notarielle Urkunde vom 22. Mai 1992 mit Wirkung per 1. März 1992 erfolgt und in der Umwandlungsbilanz berücksichtigt.

- (2) Der Umfang des eingebrachten Vermögens ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz der Kommanditgesellschaft zum 1. März 1992.
- (3) Auf die neu gegründete Aktiengesellschaft gehen auch alle Rechte und Pflichten der Kommanditgesellschaft aus Dienstverträgen über, soweit nicht ein Arbeitnehmer von einem ihm etwa zustehenden Widerspruchsrecht Gebrauch macht.
- (4) Für diese Sacheinlage gewährt die Aktiengesellschaft den Gesellschaftern der Hornbach Baumarkt GmbH & Co. KG als ihren Gründern im Hinblick auf die der Umwandlung zugrundegelegte Bilanz zum 1. März 1992 folgende Aktien:

Der Hornbach Aktiengesellschaft, Bornheim bei Landau/Pfalz,	
799.980 Stammaktien im Nennbetrag von je	
DM 50,--, Gesamtnennbetrag	DM 39.999.000,-
und	
der Hornbach Baumarkt Verwaltungs-GmbH,	
Bornheim bei Landau/Pfalz,	
20 Stammaktien im Nennbetrag von DM 50,--,	
Gesamtnennbetrag	DM 1.000,-
	DM 40.000.000,-

- (5) Der Gesamtnennbetrag der für die eingebrachten Vermögensgegenstände zu gewährenden Aktien entspricht einem gleichhohen Teilbetrag der in der der Umwandlung zugrundegelegten Bilanz auf dem festen Kapitalkonto der Kommanditisten ausgewiesenen Kommanditeinlage (festen Kapitaleinlage). Die Umwandlung erfolgt also zu Buchwerten. Die über den Gesamtnennbetrag der den Gründern gewährten Aktien hinausgehenden Beträge des festen Kapitalkontos in der vorbesagten Umwandlungsbilanz sowie die Beträge auf den Verrechnungskonten

der Gesellschafter bleiben als Darlehensforderungen des betreffenden Gesellschafters gegenüber der umgewandelten Hornbach Baumarkt AG bestehen. Die Darlehen sind mit 9 % jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem 1. März 1992. Sie können von jeder Seite jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgefordert bzw. zurückgezahlt werden.

§ 27

Gründungs-/Umwandlungsaufwand

- (1) Den Gesamtaufwand für die Gründung / Umwandlung, insbesondere die Verkehrsteuern (namentlich die Grunderwerbsteuer), die Gründungsprüfungskosten, Notarkosten, Gerichtskosten, Beratungskosten, Veröffentlichungskosten sowie alle sonst in Ausführung von § 26 der Satzung (Sacheinlage) entstehenden Verkehrsteuern, Aufwendungen und Kosten trägt die Hornbach Baumarkt AG.

- (2) Dieser Gesamtaufwand wird auf DM 1.200.000,-- geschätzt, zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Ich bescheinige, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 21. August 2002 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 21. August 2002
(UR-Nr. 210/2002)

Groh
Notar